

182. Münster den 26. September 1682. (A. 2. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Festsetzung einer Markt-Ordnung für die Stadt Münster, wodurch das an und vor den Stadthoren und in den Straßen stattfindende Auf- und Verkaufen der zum Markt gebracht werdenden Bittualien, Kornfrüchte und Holzfrachten verboten, den verschiedenen Waaren-Satzungen ihre Marktplätze (den Bittualien zwischen der Wage und dem Lamberti Kirchhofe, den Kornfrüchten auf dem Roggenmarkt, den Fischwaaren auf dem Fischmarke und den Holzfuhrn in den Straßen nach Bieleben) angewiesen werden, und den Bürgern die Höferei mit, vom Lande ohne Vorkauf bezogenen, Bittualien, entweder in ihren Häusern mit offner Feldthüre, oder auf dem Markte in der Reihe der andern Verkäufer, an Markt- und andern Tagen gestattet wird.

Entgegenhandlungen sollen mit körperlicher Haft und mit Confiskation der Gegenstände, zu Last des als Contravenient sich ergebenden Käufers oder Verkäufers, bestraft werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 15. October 1691 und 5. Juli 1694 (A. 4. b.) durch Bischof Friedrich Christian; desgleichen durch Bischof Franz Arnold am 14. August 1713 (A. 5. b.); durch Bischof Clemens August am 20. Juli 1720 (A. 6. b.); und durch Bischof Maximilian Friedrich am 10. März 1768 (A. 8. b.).

183. Neuhaus den 20. November 1682. (A. 2. b. Viehsuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der unter den Pferden und dem Hornvieh, als Zungenfäulniß verlaufenden, herrschenden Seuche, wird ein Rezept zu einer — nebst Abtragung der Zunge, mittelst eines gleichzeitig abgebildeten silbernen Instrumentes — innerlich anzuwendenden Arznei allgemein bekannt, und den Lokal-Behörden zur Pflicht gemacht, jeden Drtes besondere Personen zur Beaufsichtigung des vorhandenen und resp. zur vorgeschriebenen Behandlung des erkrankten Viehstandes anzuordnen.

184. Münster den 12. April 1683. (F. b. Extra Schatz-Entrichtung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei den durch schatzpflichtige Unterthanen vielfach geschehenden Beitrags-Weigerungen der ungelegt werdenden außerordentlichen Schatzungen und Leistungen, wird landesherrlich festgesetzt, „daß alle und jede besagten unsern „Stifts und Fürstenthums (Münster) Eingeseffenen, welche ordinari Schatzungen zu geben schuldig, auch extra-ordinari- oder Nebenschatzungen zu zahlen anzuweisen „seyen, und davon durch keinen Vorwand, der werde auch „hervorgefucht oder genommen woher er wolle, befreyt „werden sollen.“

185. Schloß Neuhaus den 11. Mai 1683. (A. 9. b. Freiheiten zu Münster.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Wiederaufhülfe der durch Kriegs- und Schuldenlast, Feuersbrünste und Seuchen gedrückt und verminderten Bürgerschaft der Stadt Münster, deren Bedrängnisse durch die vielfach mißbräuchlichen Beitrags-Entziehungen ihrer Einwohner zu den städtischen, gewöhnlichen und außerordentlichen Schatzungen und Auflagen gesteigert werden, wird (— in Voraussicht der durch heftige Steinbeschwerden bevorstehenden Auflösung des Landesherrn, und zur Begründung eines dauernden Andenkens an dessen fürstväterliche Zuneigung —) dem Magistrate zu Münster ein streng zu handhabendes Reglement der, bis auf vorbehaltenen anderweitige Bestimmung, zu gestattenden Personalfreiheiten von öffentlichen und bürgerlichen Abgaben und Lasten ertheilt.

Durch dieses Regulativ werden alle, vermöge der Landesprivilegien und Verfassung, in der Stadt Münster selbst nicht Befreiete, in vier besondere Klassen von Exempten eingetheilt, und wird; unter Aufsührung der Bürgerschaft und der Zahl der zu jeder Klasse gehörenden Individuen, festgesetzt: daß die erste Klasse der Befreieten, die völlige Freiheit von allen bürgerlichen Auflagen genießen soll; daß die zweite Klasse nur zur Entrichtung des Brauschillings und der Wagenzeichen verbunden, übrige

gens aber frei sein soll; daß die dritte Klasse, nebst Brauschilling und Wagenzeichen, auch Multersteuer zahlen und die Einquartierung vom Hofe mit übernehmen soll; und daß die vierte Klasse nur von der Einquartierung und sonst von keiner andern Last befreit bleiben soll.

Nebst ausführlicher Anweisung der Klassifizirten, zum Stande der geistlichen und weltlichen, Hofes- Landes- und Stadt-Beamten und Diener gehörigen, Individuen, so wie der übrigen, zur Geistlichkeit und Ritterschaft und zum Militairstande zählenden, befreieten Personen, ihre vorbezeichnete, theilweise und sonstige Personal- und auch Real-Kastenfreyheit in den Grenzen des Reglements, oder ihrer Privilegien zu genießen, wird es denselben u. A. strenge verboten: irgend einen Unterschleif der Richterämtern in Entrichtung ihrer Beiträge zur ordinairen Schatzung, zur Multersteuer, zum Brauschilling, zur Accise, zu den Wagenzeichen und zum Stadtwerkgeld und dergleichen Abgaben, zu befördern.

Bemerk. Mitteltst landesfürstlichen Rescriptes d. d. Münster den 27. October 1688 (S. d.) ist das obige Reglement dahin erläutert worden, „daß diejenigen „Geistlichen, so keine freie eigene Erb oder zu ihrem „Beneficium gehörige Wohnbehauung haben und ein „bürgerliches Haus (zu Münster) zu miethen benöthiget, von bürgerlichen Lasten und Pflichten, wenn sie „keine bürgerliche Nahrung treiben, erimirt und befreiet „sein, Andere aber, so dergleichen denen Beneficiis „anecktirte, oder erb- und eigenthümliche freie Wohnungen haben und nichts deweniger Bürgerhäuser miethen und bewohnen, Einquartierung u. a. onera inherentia zu tragen schuldig und verpflichtet sein „sollen.“

Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustenburg den 1. März 1739 (A. 6. b.) ist das obige Reglement wieder publizirt, sodann sind auch ausführliche zusätzliche Bestimmungen (in 12 §§.) zur Beschränkung der reglementswidrig eingeschlichenen Entziehungen von Leistung der städtischen Abgaben und Lasten ertheilt worden.

186. Münster den 24. Juli 1683. (A. 2. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung einer kirchlichen Gedächtnißfeier nebst Trauergeläute in allen Landeskirchen für den jüngst verstorbenen Landesherrn und eines allgemeinen Landesgebetes behufs glücklicher Bewirkung einer neuen Bischofs-Wahl.

187. Münster den 7. August 1683. (A. 2. b. Türkenkrieg.)

Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes um Abwendung fernerer Fortschritte und Siege der türkischen Waffenmacht und um Einigkeit und Ausdauer der christlichen Landesherrn zu rechtlichaffenem Widerstande gegen den Erbfeind des christlichen Namens.

Bemerk. Dergleichen Landesgebete um Waffensiege, um Abwendung von Seuchen und andre Drangsalen, sind später oft wiederholt angeordnet, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein anderweitiges Interesse bieten.

188. Münster den 18. October 1683. (S. d. Gerichts-Instanzen.)

Zur münsterschen Regierung verordnete Geheimes und Hofrath.

In Folge der bei der jüngsten Capitulation des Landesherrn mit dem Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wird, in Berücksichtigung der nicht zu erledigenden großen Zahl der beim geistlichen Officialat = Gerichte schwebenden Prozesse, landesherrlich verordnet:

daß alle in den Sprengeln des münsterschen Stadtgerichtes und der domkapitularen Gogerichten wohnende, nicht besonders privilegirte weltliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Stand und auf die Horigkeit ihrer Güter, in erster Instanz vor den ge-